



Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 „Dienstleistungszentrum Moordorf“, 1. Änderung, im Ortsteil Moordorf

Hiermit wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 „Dienstleistungszentrum Moordorf“, 1. Änderung, im Ortsteil Moordorf beschlossen.

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die bestehende Einzelhandelsfiliale der Firma Rossmann an der Marktstraße entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Eine bauliche Erweiterung ist daher erforderlich, um den Standort langfristig zu sichern und den Betrieb ordnungsgemäß fortzuführen. Da die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Erweiterungen nur eingeschränkt zulassen, wurde im Rahmen von Abstimmungen mit den zuständigen Behörden geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Umsetzung möglich ist. Als einzig realisierbare Option hat sich eine seitliche Erweiterung in südlicher Richtung mit baulicher Anbindung an das Nachbargebäude herausgestellt. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Hierbei wird im betroffenen Bereich die festgesetzte offene Bauweise in eine geschlossene Bauweise geändert.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt östlich in der Gemeinde Südbrookmerland im Ortsteil Moordorf, südlich der B 72 „Auricher Straße“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 0,8 ha und umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Moordorf die Flurstücke 208/11, 208/15 und 208/16.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Es wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Südbrookmerland gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hingewiesen, die im Internet unter

<https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung>

eingesehen werden kann („Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“).

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird ein beschleunigtes Planaufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), der Erstellung eines Umweltberichts (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 1a Abs. 1 BauGB) abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen>

einzusehen, sowie außerdem im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2 und auf dem UVP-Verbund-Portal <https://www.uvp-verbund.de>.

Südbrookmerland, den 14. April 2026

Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)



Aushang vom:

Abgenommen am: